

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Wedel University of Applied Sciences
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Sustainable & Digital Business Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2022

Studiengang 02	Sustainable & Digital Business Management			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01	7
Studiengang 02	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	29
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	29
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	31

1	Allgemeine Hinweise.....	31
2	Rechtliche Grundlagen.....	31
3	Gutachtergremium	31
IV	Datenblatt.....	32
1	Daten zum Studiengang.....	32
2	Daten zur Akkreditierung.....	33
V	Glossar	34
Anhang	35



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

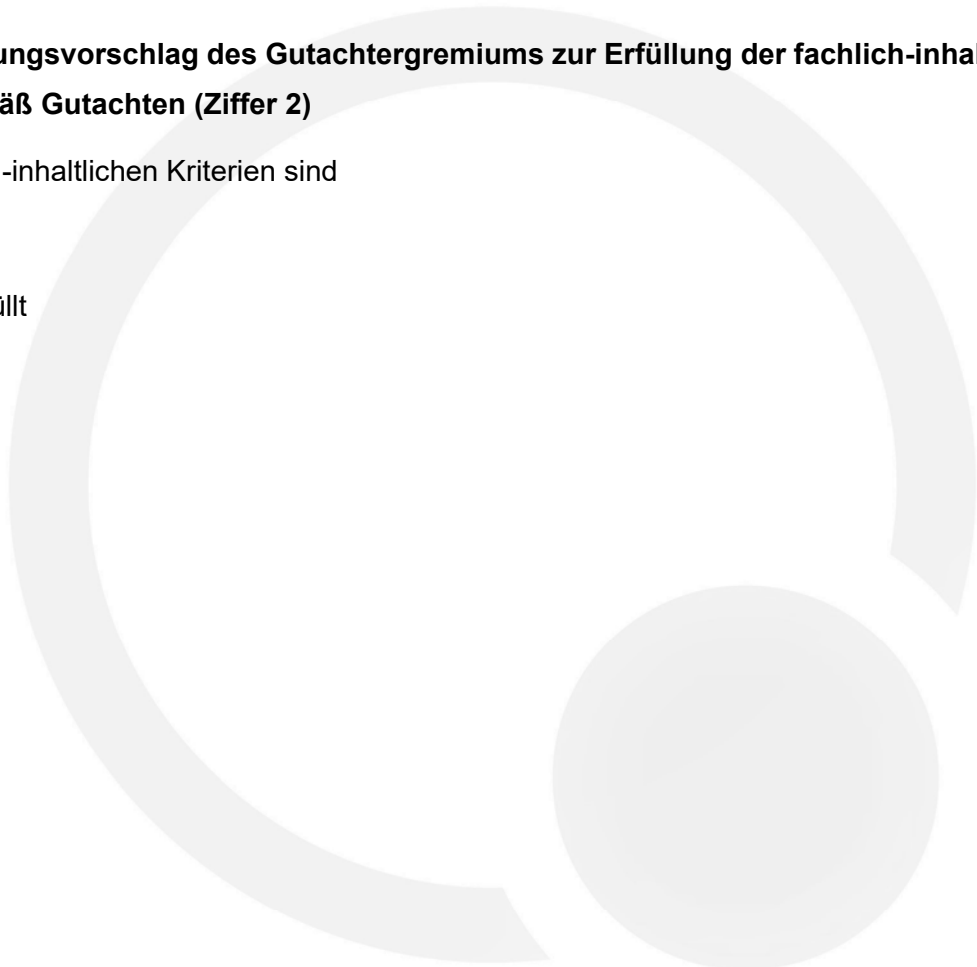
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01

Die FH Wedel ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit rund 1.300 Studierenden. Träger ist eine gemeinnützige GmbH, die sich durch Studiengebühren, eine Landeszuwendung und Drittmittel finanziert.

Die Hochschule hat sich aus der 1948 gegründeten Ingenieurschule "Physikalisch-Technischen Lehranstalt (PTL)" entwickelt. In den vergangenen sieben Jahrzehnten sind von ihr immer wieder Impulse für neue Studiengänge ausgegangen. So hat sie 1955 das Berufsbild des Physik-Ingenieurs in der Bundesrepublik eingeführt und bereits in den 60er Jahren als eine der ersten Fachhochschulen den Studiengang „Technische Informatik“ angeboten.

Die Hochschule bietet den Studierenden exzellente Lehre auf einem anerkannt hohen Niveau und in einem ausgewogenen Verhältnis von wissenschaftlichen Grundlagen, aktuellen Inhalten und ausgeprägtem Praxisbezug. Diese Merkmale manifestieren sich ebenso in dem neuen Studiengang "Sustainable & Digital Business Management".

Aus einer hochschulinternen Perspektive ergänzt der neue Masterstudiengang das bisherige Master-Angebot. Der neue Studiengang verbindet die Betriebswirtschaftslehre und das Wirtschaftsingenieurwesen mit dem fundamentalen Paradigmenwechsel hin zur unternehmerischen Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung datengetriebener betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprozesse. Der Studiengang hebt sich insofern von verwandten Master-Studiengängen wie dem Master Betriebswirtschaftslehre und dem Master Wirtschaftsingenieurwesen inhaltlich ab.

Besondere Merkmale des Studiengangs sind:

- Kombiniertes Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen nachhaltige Betriebswirtschaftslehre und Digitalisierung sowie in der Vertiefung "Technologies" zudem Technik.
- Ausgeprägter Praxisbezug durch Anwendung und Erprobung von IT-Tools sowie durch einen institutionalisierten Einbezug von Praxisveranstaltungen in das Curriculum (insbesondere Modul Applied Sustainable & Digital Business Management).

Der Masterstudiengang „Sustainable & Digital Business Management“ richtet sich primär an Bachelor-AbsolventInnen der Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie verwandter Studiengänge.

Studiengang 02

Die FH Wedel ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit rund 1.300 Studierenden. Träger ist eine gemeinnützige GmbH, die sich durch Studiengebühren, eine Landeszuwendung und Drittmittel finanziert.

Die Hochschule hat sich aus der 1948 gegründeten Ingenieurschule "Physikalisch-Technischen Lehranstalt (PTL)" entwickelt. In den vergangenen sieben Jahrzehnten sind von ihr immer wieder Impulse für neue Studiengänge ausgegangen. So hat sie 1955 das Berufsbild des Physik-Ingenieurs in der Bundesrepublik eingeführt und bereits in den 60er Jahren als eine der ersten Fachhochschulen den Studiengang „Technische Informatik“ angeboten.

Die Hochschule bietet den Studierenden exzellente Lehre auf einem anerkannt hohen Niveau und in einem ausgewogenen Verhältnis von wissenschaftlichen Grundlagen, aktuellen Inhalten und ausgeprägtem Praxisbezug. Diese Merkmale manifestieren sich ebenso in dem neuen Studiengang "Sustainable & Digital Business Management".

Aus einer hochschulinternen Perspektive ergänzt der neue Masterstudiengang das bisherige Master-Angebot. Der neue Studiengang verbindet die Betriebswirtschaftslehre und das Wirtschaftsingenieurwesen mit dem fundamentalen Paradigmenwechsel hin zur unternehmerischen Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung datengetriebener betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprozesse. Der Studiengang hebt sich insofern von verwandten Master-Studiengängen wie dem Master Betriebswirtschaftslehre und dem Master Wirtschaftsingenieurwesen inhaltlich ab.

Besondere Merkmale des Studiengangs sind:

- Kombiniertes Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen nachhaltige Betriebswirtschaftslehre und Digitalisierung sowie in der Vertiefung "Technologies" zudem Technik.
- Ausgeprägter Praxisbezug durch Anwendung und Erprobung von IT-Tools sowie durch einen institutionalisierten Einbezug von Praxisveranstaltungen in das Curriculum (insbesondere Modul Applied Sustainable & Digital Business Management).
- Im viersemestrigen Master bestehen im Hinblick auf das Auslandssemester Kooperationen mit ausgewählten ausländischen Hochschulen. Die Studierenden haben dabei die Option, in Kooperation mit der Napier University of Edinburgh ein Double Degree zu erwerben.

Der Masterstudiengang „Sustainable & Digital Business Management“ richtet sich primär an Bachelor-AbsolventInnen der Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie verwandter Studiengänge.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Das Masterprogramm hinterlässt einen guten Gesamteindruck hinsichtlich des Konzepts und wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Die Qualifikationsziele adressieren das derzeit intensivierte Bewusstsein für den Themenbereich der Nachhaltigkeit. Diese umfasst einen fachübergreifenden Bereich, so dass die hybride Struktur des Masterprogramms zielführend erscheint. Die Kombination aus IT, Wirtschaftswissenschaften und Technologie greift den gesamtheitlichen Ansatz auf, bietet den Studierenden jedoch die Möglichkeit eine Vertiefung entsprechend der eigenen Vorkenntnisse zu wählen.

Der Arbeitsmarkt zeigt ebenfalls erste Anzeichen der Aufnahme der Faktoren, welche durch die Aspekte der Nachhaltigkeit in Produktentwicklung und Marktdynamik einwirken.

Der Themenkreis der Nachhaltigkeit stellt eine gesellschaftliche Aufgabe dar, so dass von den Studierenden neben den Aspekten von Wirtschaft, IT und Technik der ganzheitliche Bezug hergestellt werden muss.

Neben der fachlichen Vertiefung ist der Studiengang durch die angewandte Forschung geprägt und bereitet die Studierenden auf eine entsprechend eigenverantwortliche Funktion innerhalb der Wirtschaft vor.

Bezüglich der Praktika ist die Hochschule nachweislich engagiert und unterstützt die Studierenden in der Findung eines Industriepartners. Dieser ist nicht im Sinn eines dualen Studiums integriert, sondern soll es den Studierenden ermöglichen, die erlernten Inhalte in der Praxis anwenden zu können.

Die Studierenden werden von der Hochschule aktiv in der künftigen Entwicklung des Studiengangs mit eingebunden werden. So sollen z. B. Prüfungsformen, sowie lernprozessunterstützende Maßnahmen den Bedürfnissen der Studierenden durch die Hochschule angepasst werden.

Studiengang 02

Siehe Studiengang 01

(Im viersemestrigen Master bestehen im Hinblick auf das Auslandssemester Kooperationen mit ausgewählten ausländischen Hochschulen.)



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, sie sind auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern bzw. vier Semestern ausgelegt und umfassen 90 bzw. 120 ECTS-Punkte. Der Masterstudiengang kann auch in Teilzeit studiert werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (Anlage 1 zur Prüfungsverfahrensordnung).

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge schließen mit einer Thesis und einem Kolloquium ab. Für die Bearbeitung der Thesis sind 17 bis 21 Wochen (§ 14 Abs. 10 Prüfungsverfahrensordnung) vorgesehen.

Der Masterstudiengang ist – unter Berücksichtigung aktueller und fundamentaler Forschungsergebnisse – primär anwendungsorientiert ausgewiesen. Das primär anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kommt insbesondere zum Ausdruck durch:

- den Praxisbezug der Lehrinhalte und Übungen,
- den institutionalisierten Einbezug von Praxisveranstaltungen in das Curriculum,
- die Erprobung von IT-Tools.

In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung mit wissenschaftlich methodischer Vorgehensweise selbstständig und zielorientiert zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es gilt die Einschreib- und Zulassungsordnung (Satzung) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Wedel vom 25.03.2020. Voraussetzung für die Zulassung für Bachelorstudierende ist gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung „(...), dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 Hochschulgesetz in Verbindung mit den nach § 39 Absatz 2 Hochschulgesetz erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) in der jeweils geltenden Fassung, erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und dass keiner der in § 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.“ Weitere Regelungen finde sich in § 2 Abs. 2ff. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung definiert als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „(...), dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,9“ oder besser in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für den Zugang zum Master erfüllt und nachweist.“

§ 3 Abs. 2 der genannten Ordnung definiert, wie viele ECTS-Punkte in welchem Themenbereich für die Zulassung zu den Masterstudiengängen nachgewiesen werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit dem Mastergrad ab. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) (§ 5 Studien- und Prüfungsordnung).

Das Diploma Supplement für den dreisemestrigen Master und das Diploma Supplement für den viersemestrigen Master liegen in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilen standardisiert Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst zwölf (dreisemestriger Studiengang) bzw. achtzehn (viersemestriger Studiengang) Module. Alle Module umfassen fünf ECTS-Punkte und dauern je ein Semester.

Die relative ECTS-Note wird im Transcript of Records und im Diploma-Supplement ausgewiesen.

Die Modulbeschreibungen mit den erforderlichen Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie aus dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den dreisemestrigen Master sowie aus dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den viersemestrigen Master.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt (§ 4 Satz 3 Studien- und Prüfungsordnung, identisch für beide Varianten). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitslast beträgt 2.700 Stunden (= 90 ECTS-Punkte) im dreisemestrigen Master (§ 4 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung) bzw. 3.600 Stunden (= 120 ECTS-Punkte) im viersemestrigen Master (§ 4 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung). Die Abschlussarbeit umfasst 28 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 8 Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen sind in § 8 Abs. 2 lit. b) Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die AbsolventInnen

- können auf Grundlage des erworbenen Fachwissens eigenständige anwendungs- oder forschungsorientierte Ideen und Lösungsansätze hierfür entwickeln.
- können die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abwägen und unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.
- können vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen integrieren, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und mögliche Folgen kritisch reflektieren.
- können durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen gewährleisten.
- können das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen und es hinsichtlich alternativer Entwürfe reflektieren, kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und ihr berufliches Handeln weiterentwickeln.

Mit den erworbenen Qualifikationen im Masterstudiengang "Sustainable & Digital Business Management" sind die Absolventen/Absolventinnen qualifiziert für den Einstieg in das mittlere und obere Management sämtlicher betriebswirtschaftlichen Funktionen, je nach Neigung und Spezialisierung.

AbsolventInnen können sich etwa in sog. B-Corporations, die sich in ihren Statuten zu gesellschaftlichem Mehrwert und ökologischer Nachhaltigkeit bekennen, beruflich verwirklichen. Aber auch jedes „traditionelle“ Unternehmen (C-Corporation) investiert in nachhaltige Zukunftsideen und muss sich den Herausforderungen des technologischen und digitalen Wandels stellen. Entsprechend ergeben sich auch dort vielfältige Möglichkeiten, den unternehmerischen Wandel mitgestalten.

Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, insbesondere durch die intensive Auseinandersetzung mit Aspekten der Nachhaltigkeit, werden Studierende in die Lage versetzt, zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Prozesse kritisch zu reflektieren, um mit Verantwortungsbewusstsein im demokratischen Gemeinwohl die Gesellschaft maßgeblich mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele adressieren das derzeit intensivste Bewusstsein für den Themenbereich der Nachhaltigkeit. Diese umfasst einen fachübergreifenden Bereich, so dass die hybride Struktur des Masterprogramms zielführend erscheint. Die Kombination aus IT, Wirtschaftswissenschaften und Technologie greift den gesamtheitlichen Ansatz auf, bietet den Studierenden jedoch die Möglichkeit eine Vertiefung entsprechend der eigenen Vorkenntnisse zu wählen. Der Modulplan ist exemplarisch aufgebaut und beinhaltet daher auch das wissenschaftliche Arbeiten mit dem des Masters – also forschungsorientiert. Die Forschungsausrichtung ist im anwendungsbezogenen Rahmen gegeben und führt zu einem Transfer von Datenerhebung bis hin zu wissenschaftlicher Analyse. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Projektarbeit ein, da diese es den Studierenden ermöglicht im Team eine praktische Fragestellung wissenschaftlich fundiert anzugehen.

Der Arbeitsmarkt zeigt ebenfalls erste Anzeichen der Aufnahme der Faktoren, welche durch die Aspekte der Nachhaltigkeit in Produktentwicklung und Marktdynamik einwirken. Die Hochschule verfolgt das Ziel die Studierenden für eine Aufgabe mit Führungsverantwortung auszubilden. Die Kursgrößen entsprechen seminaristischen Lerngruppen, wodurch eine optimierte Betreuung durch das Lehrpersonal zu erwarten ist.

Der Themenkreis der Nachhaltigkeit stellt eine gesellschaftliche Aufgabe dar, so dass von den Studierenden neben den Aspekten von Wirtschaft, IT und Technik der ganzheitliche Bezug hergestellt werden muss. Die Hochschule wird entsprechend anderen, bereits bestehenden Studienprogrammen, die Prüfungsformen in die Richtung der verstärkten Zusammenarbeit entwickeln.

Die Qualifikation und das Curriculum sind im Diploma Supplement abgebildet. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die in § 3 Zulassungsordnung je Vertiefung definierten Zugangsvoraussetzungen gewährleisten nach Angabe der Hochschule die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele des Master-Studiengangs.

Die Module des Studiengangs sind inhaltlich auf die Erreichung der fachlichen Qualifikationsziele in den Strängen nachhaltige Betriebswirtschaftslehre, Digitalisierung und Technologie abgestimmt und tragen insofern in fachlicher Hinsicht zur Gesamtqualifikation bei. Hervorzuheben sind aus einer studiengangprofilbildenden Perspektive insbesondere die sog. Integrationsfächer. Diese vereinen entsprechend der Studiengangsbezeichnung die Bereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Studierende können nach Angaben der Hochschule zwischen drei Optionen der Veranstaltungsteilnahme wählen:

- Präsenzlehre – Unterricht im Hörsaal,
- digitale Lehre – Onlineteilnehmer nehmen per Videokonferenztool an der Präsenzveranstaltung im Hörsaal teil,
- aufgezeichnete Kurse – Veranstaltungen werden im Hörsaal aufgezeichnet.

Vorteile durch die Multioptionalität für die Studierenden sind:

- Wahlmöglichkeit der Teilnahme für Studierende,
- bestmögliches Lernumfeld zum Lernfortschritt,
- erneute Nutzbarkeit der Ergebnisse durch Aufzeichnung der Vorlesung, der Diskussionen, der Chats, der Tafelbilder, etc.

Weil der Studiengang die beiden Megatrends Nachhaltigkeit und Digitalisierung adressiert, vermutet die Hochschule, dass auch Bachelor-AbsolventenInnen, die aktuell berufstätig sind, sich zu ihrer Weiterentwicklung für diesen Masterstudiengang interessieren. Aus diesem Grund ist es nach Meinung der Hochschule essenziell, den Studiengang in möglichst flexibler Form anzubieten.

Die Studierenden werden primär mittels der regelmäßig stattfindenden Lehrevaluationen sowie über die Partizipation im Senat und dessen Ausschüssen (u.a. Qualitäts- und Evaluationsausschuss) in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FH Wedel bietet bereits heute Studiengänge zu den Bereichen der IT, den Wirtschaftswissenschaften und der Technologie an. Daher ist die erforderliche Qualifikation des Personals gegeben. Durch die optionale Vertiefung in den Bereichen der Technologie oder Wirtschaftswissenschaften wird eine breitere Zielgruppe erreicht und die entsprechenden Vorqualifikationen dieser Gruppen aufgegriffen und weiterentwickelt.

Entsprechend den drei Themen IT, Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwesen sind die entsprechenden Zulassungskriterien in der Masterzulassungsordnung definiert.

Neben der fachlichen Vertiefung ist der Studiengang durch die angewandte Forschung geprägt und bereitet die Studierenden auf eine entsprechend eigenverantwortliche Funktion innerhalb der Wirtschaft vor.

Bezüglich der Praktika ist die Hochschule nachweislich engagiert und unterstützt die Studierenden in der Findung eines Industriepartners. Dieser ist nicht im Sinn eines dualen Studiums integriert, sondern soll es den Studierenden ermöglichen, die erlernten Inhalte in der Praxis anwenden zu können.

Die Studierenden werden von der Hochschule aktiv in die künftige Entwicklung des Studiengangs mit eingebunden. So sollen z. B. Prüfungsformen, sowie lernprozessunterstützende Maßnahmen den Bedürfnissen der Studierenden durch die Hochschule angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des viersemestrigen Masters ist im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Im dreisemestrigen Master besteht die Möglichkeit, freiwillig ein Auslandssemester zu absolvieren, womit sich in diesem Fall die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert.

Zur Förderung der studentischen Mobilität bestehen langjährige Kooperationen mit ca. 30 ausländischen Hochschulen¹ in Europa, Asien, Amerika, Afrika und Australien). Hervorzuheben ist insbesondere die Kooperation mit der Napier University of Edinburgh. Sie eröffnet den Studierenden der FH Wedel die Möglichkeit eines Double Degrees.

Die Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Zulassungsordnung) wurden in ECTS-Blöcken (z.B. Wirtschaftswissenschaften: 30 ECTS-Punkte) formuliert, um einerseits die Erreichung der

angestrebten Qualifikationsziele des Master-Studiengangs zu garantieren und um andererseits auch mobilitätsfördernd zu wirken. Mobilitätsfördernd wirkt in diesem Zusammenhang auch, dass zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Leistungen in Summe von höchstens 30 ECTS-Punkten in Form von individuellen Aufbauleistungen studienbegleitend erbracht werden können, um die fachliche Nähe herzustellen (§ 3 Abs. 2 Zulassungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders erwähnenswert ist in der viersemestrigen Variante, das verpflichtende Auslandssemester im dritten Semester an einer der 30 Partnerhochschulen. In Rahmen der Kooperation mit der Napier University Edinburgh, Schottland, UK ist ein Double-Degree möglich. In der dreisemestrigen Studienvariante kann freiwillig ein Auslandssemester absolviert werden, was die Studienzeit um ein Semester verlängert.

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums vorhanden. Das Auslandssemester wird pauschal mit 30 ECTS-Punkten anerkannt. Die Hochschule hat Erfahrungen in dem Bereich, da bei den Bachelorstudiengängen das Auslandssemester verpflichtend ist.

Wie bereits im Prüfbericht festgestellt wurde, existieren Anerkennungs- und Anrechnungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im dreisemestrigen Master sind insgesamt 52 SWS vorgesehen (Details hierzu im Einzelnen Studienverlaufs- und Prüfungsplan in der Studiengangs- und Prüfungsordnung). Im viersemestrigen Master kommen je nach Partnerhochschule ca. 25 SWS hinzu (Details hierzu im Einzelnen Studienverlaufs- und Prüfungsplan in der Studiengangs- und Prüfungsordnung).

Im dreisemestrigen Master lehren insgesamt fünf Professoren*innen der Fachhochschule Wedel mit einem Lehrdeputat von insgesamt 40 SWS.

Im viersemestrigen Master kommen je nach Partnerhochschule weitere ProfessorInnen hinzu.

Die folgenden sechs bereits in anderen Studiengängen bestehenden Module werden im Studiengang verwendet:

- Empirische Forschungs- und Analysemethoden (M114),
- Business Intelligence und Data Science (M101),
- Umwelttechnik (M142),
- Agiles Projektmanagement und Change Management (M163),
- Digital Transformation (M150),
- Energietechnik (M143).

12 SWS werden durch Lehrbeauftragte sowohl in Kernfächern als auch im Wahl(-pflicht)bereich erbracht. Besonderheiten in der Berufsordnung für ProfessorInnen bestehen nicht.

Die (formellen) Voraussetzungen für Lehrbeauftragte richten sich nach § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden nach individuellem Bedarf zwischen den Personen und der Hochschulleitung abgestimmt. Zu den typischen Qualifizierungsmaßnahmen gehören Software- und Hardware-Schulungen, Tagungen und Konferenzen sowie die Teilnahme am eigenen Lehrangebot der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Abdeckung der Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umfassend sichergestellt. Dabei wird die Lehre in überdurchschnittlich hohem Umfang durch hauptamtlich tätige Lehrende abgedeckt.

Die Auswahl des Lehrpersonal basiert auf einem strukturierten und gut nachvollziehbaren Berufungsverfahren, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr geeignet erscheint, die personelle Abdeckung der Lehre auf einem inhaltlich und methodisch professionellen Niveau auch perspektivisch zu gewährleisten.

Auch die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten entspricht den hohen qualitativen Ansprüchen des Studiengangs. Das hierzu beschriebene Auswahlverfahren kann ebenfalls als zielführend und überzeugend bewertet werden.

Nicht zuletzt durch eine systematische Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen ist die Durchführung des Curriculums nachvollziehbar sichergestellt. Auch die Möglichkeiten und Maßnahmen für die Weiterqualifikation der Lehrenden sind als gut zu bewerten, die Hochschule bietet ein umfangreiches Angebot für die Weiterqualifikation an und ermöglicht es den Lehrenden, sich auch mit

innovativen Lehrformen systematisch vertraut zu machen und diese in ihren Veranstaltungsangeboten differenziert umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang greift – wie alle weiteren Studiengänge – auf den Pool an administrativem, technischem und sonstigem Personal der Hochschule zu. Im Studiengang werden keine Labor- bzw. technische AssistentInnen benötigt.

Aufgrund regelmäßiger Investitionen in die sachliche und räumliche Infrastruktur sei an dieser Stelle auf die jeweils aktuelle Dokumentation der Infrastruktur (Hörsäle, Seminarräume, Labore, etc.) auf der Homepage der Hochschule unter „Infrastruktur“ verwiesen.

Mit Studienbeginn wird den Studierenden MS Office 365 inklusive MS Teams zur Verfügung gestellt. Daneben haben die Studierenden Zugriff auf die Bibliothek sowie auf diverse Datenbanken (z.B. EBSCO HOST, Statista, EIKON). Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, Literatur und Softwarelizenzen insbesondere für die Abfassung von Seminar- und Master-Arbeiten individuell und kostenfrei zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die finanziellen Ressourcen der Hochschule als ausreichend sichergestellt. Auch die Ausstattungen der Labore und der Bibliothek entsprechen modernen Anforderungen, und die laufende Aktualisierung ist organisatorisch gewährleistet.

Die Ausstattung mit technischem und nichttechnischem Personal an der Hochschule ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, die Durchführung der Lehre und die Betreuung der Studierenden in angemessener Form zu unterstützen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung bzw. die zur Verfügung stehende Infrastruktur für die Studiengänge ist auf dem aktuellen Stand und gewährleistet für die Studierenden gute Studienbedingungen, einschließlich der integrierten Durchführung von Präsenz- und Online-Veranstaltungen auch in interaktiver Form.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in den jeweiligen Modulen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sind dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den dreisemestrigen Master sowie aus dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den viersemestrigen Master zu entnehmen.

Die Prüfungsformen schriftliche oder mündliche Prüfung sind vor allem in dem Sinne kompetenzorientiert ausgestaltet, als zur Schulung der berufsfeldorientierten Methodenkompetenz ein sehr hoher Anteil an Transferaufgaben gestellt wird.

Die Prüfungsform Bonuserwerb adressiert insbesondere die überfachliche Kompetenz Kommunikation- und Kooperation. Die Prüfungsform schriftliche Ausarbeitung (ggf. mit Präsentation) bezieht sich vor allem auf die überfachliche Kompetenz wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität.

Die Modulprüfungen sind auf die Modulinhalte und die dort erworbenen Kompetenzen abgestimmt. Modulelleistungen sind in folgenden Modulen vorgesehen:

- Agiles Projektmanagement und Change Management (M163),
- Sustainable Technologies & Climate Change (M183).

Im Modul M163 sind die Modulelleistungen (jeweils Klausur/mündliche Prüfung) begründet sich dadurch, dass es sich bei den Modulinhalten um zwei thematisch separate Teilbereiche handelt.

Im Modul 183 sind die Modulelleistungen (Klausur/mündliche Prüfung und schriftliche Ausarbeitung) begründet sich dadurch, dass es sich um zwei unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung und Projekt) handelt.

Im Jahr gibt es zwei Prüfungszeiträume. Ein Prüfungszeitraum umfasst ca. vier Wochen.

Der Prüfungsverfahrensordnungsausschuss (PVO-Ausschuss) als Unterausschuss des Senats definiert die erlaubten Prüfungsformen und entwickelt diese entsprechend weiter. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden individuell durch die Lehrenden festgelegt und vom Senat verabschiedet. Auf Basis von Erfahrungswerten erfolgt eine regelmäßige Evaluierung der jeweiligen Prüfungsform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe thematisiert in den Gesprächen mit den Lehrenden die Auswahl der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen und erachtet die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen grundsätzlich als geeignet, um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzu prüfen. Dabei ist zu

begrüßen, dass die im Konzept noch recht deutliche Fokussierung auf Klausuren und mündliche Prüfungen perspektivisch in Richtung eines noch breiteren Portfolios an Prüfungsformen weiterentwickelt werden soll. Mit den in einige Prüfungen bereits heute integrierten „Bonii“ ist ein erster Ansatz in diesem Sinne bereits erkennbar.

Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe ausgewogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein verlässlich planbarer Studienbetrieb wird durch den Studienverlaufs- und Prüfungsplan gewährleistet. Alle für das Studium relevanten Informationen sind auf der Homepage der FH Wedel abrufbar⁴. Zudem wird im Rahmen der den jeweiligen Startsemestern vorgelagerten Orientierungs-Einheiten sowie in studiengangsspezifischen Informationsveranstaltungen zum jeweiligen Beginn eines Semesters der Studienablauf erläutert und individuelle Fragen beantwortet.

Über etwaige Änderungen im Studienablauf werden die Studierenden per E-Mail rechtzeitig informiert. Flankierend finden zu den etwaigen Änderungen studiengangsspezifische Informationsveranstaltungen statt.

Fachliche, organisatorische oder persönliche Beratungen finden individuell in Einzelgesprächen mit den Studierenden statt.

Das Prüfungssystem ist so organisiert, dass das Studium in der vorgeschriebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

Ein Terminplan, der im Internet für alle Studierenden und Mitarbeiter einsehbar ist, enthält alle relevanten Termine für das laufende Semester, so dass jedem Studierenden und Mitarbeiter bekannt ist, bis wann welcher Verwaltungsakt (z.B. Anmelden zu Prüfungen, Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen) zu erbringen ist⁵.

Nach Veröffentlichung der Prüfungstermine haben die Studierenden die Möglichkeit, sich für die von ihnen ausgewählten Klausuren und mündlichen Prüfungen über das Internet anzumelden.

Jeweils nach Ende der Vorlesungsperiode haben die Studierenden im Rahmen eines vorlesungsfreien Zeitabschnittes die Möglichkeit, sich intensiv im Selbststudium auf die Prüfungen vorzubereiten. Im festgelegten Prüfungszeitraum von ca. 4 Wochen Länge werden dann die Prüfungen abgelegt. Die Korrektur der Klausuren durch die HochschullehrerInnen erfolgt zeitnah und ist sechs

Wochen nach Beginn der Prüfungsperiode abgeschlossen. Die Studierenden werden automatisiert per E-Mail über die Eingabe eines Prüfungsergebnisses informiert und können dieses auch online abrufen. Sie haben im folgenden Semester die Möglichkeit, ihre Klausuren bei den jeweiligen HochschullehrerInnen einzusehen, um die Bewertungen nachzuvollziehen.

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch ein IT-gestütztes Planungssystem sichergestellt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden zudem in zeitlich verschiedenen Phasen statt und sind insofern überschneidungsfrei.

Beim Entwurf der Studienpläne wird darauf geachtet, dass die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend und zeitnah zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt werden können sowie der Arbeits- und Prüfungswand der Studierenden möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Die Angemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation wird im Rahmen des semesterweise erstellten Klausurplans berücksichtigt. Mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester sind seitens der Studierenden gemäß Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den dreisemestrigen Master bzw. aus dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den viersemestrigen Master nicht zu erbringen.

In jedem Semester werden die Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation zu ihrem fachspezifischen Workload befragt. Die Ergebnisse werden zunächst im Evaluationsausschuss diskutiert, anschließend mit den verantwortlichen DozentInnen besprochen und nach intensiver Abwägung im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die befragten Studierenden anderer Studiengänge berichteten, dass die Ansprechpersonen und Lehrenden sehr gut erreichbar sind, und beurteilten die Betreuung insgesamt als ausreichend individuell und sehr gut. Stundenpläne und Prüfungsphasen werden frühzeitig kommuniziert.

Die Studierenden werden von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Wiederholungsprüfungen können zeitnah abgelegt werden, sodass hierdurch keine Studienzeiterlängerungen entstehen. Im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge konnte die Verhältnismäßigkeit des veranschlagten und tatsächlichen Workloads bestätigt werden.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen sind in den Fragebögen enthalten.

Bei der Konzeption der Modulgrößen wurde berücksichtigt, dass diese eine Größe von 5 ECTS-Punkten haben. Eine Ausnahme bildet die Master-Thesis mit 28 ECTS-Punkten, das Auslandssemester mit 30 ECTS-Punkten und das Kolloquium zur Master-Thesis mit 2 ECTS-Punkten.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass studienorganisatorische Informationen die Hochschule transparent dargestellt sind, und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit aufgrund der beschriebenen Maßnahmen gewährleistet ist.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden aufgrund des Konzepts überschneidungsfrei angeboten, Präsenzen und Prüfungen werden entsprechend koordiniert. Das Studienangebot wird als verlässlich und sehr gut planbar wahrgenommen.

Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Ein Teilzeitstudium kann studienjahrweise für mindestens ein Studienjahr beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

- Betreuung eines Kindes bis zu 16 Jahren gemäß den Bestimmungen von § 25 Abs. 5 BAföG (Geburtsbescheinigung ist beigefügt.)
- Pflege eines nahen Angehörigen, die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI.
- (Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit mit Zuordnung zur Pflegestufe, sowie amtlicher Nachweis über die Bestellung zur Pflegerin beziehungsweise zum Pfleger ist beigefügt.)
- eigene durch den Amtsarzt bestätigte Behinderung oder chronische Erkrankung, die die
- Studierfähigkeit in dem Maße herabsetzen, dass ein Vollzeitstudium ausgeschlossen ist (Gutachten über die Behinderung oder Erkrankung ist beigefügt.)
- Nur Masterstudierende: Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche (Aktuelle Nachweise, wie Arbeitsbescheinigung, Arbeitsvertrag etc. sind beizufügen.

- Nur Masterstudierende: Selbstständigkeit, die im zeitlichen Umfang einer Teilzeittätigkeit entspricht (Aktuelle Nachweise wie Gewerbeanmeldung, Businessplan, Aufträge und Rechnungen sind beizufügen).

Der begründete Antrag ist mit dem Einschreibungsantrag zum Studium zu stellen. Bereits eingeschriebene Studierende müssen den Antrag bis zum 15.8. (für das Wintersemester) beziehungsweise bis zum 15.2. (für das Sommersemester) einreichen. Der Grund für das Teilzeitstudium ist nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Je Studiengang können aufgrund von Erwerbstätigkeit nach 4) maximal sechs Semester in Teilzeit absolviert werden.

Bei einem Teilzeitstudium verdoppelt sich für den Zeitraum des Teilzeitstudiums der Prüfungsanspruch, wobei zwei Semester in Teilzeit einem in Vollzeit entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante des Masterstudiengangs gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die die Voraussetzungen nach Anlage 1 der Prüfungsverfahrensordnung erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Überprüfung/Anpassung der fachlich-inhaltliche Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen regelmäßig (semesterweise) auf Studiengangs- und Modulebene erfolgen. Es ist geplant, einen fachlichen Beirat in den Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs einzubinden. Hierzu sind jährliche Beiratssitzungen angedacht.

Wissenschaftliche Erkenntnisse der Lehrenden werden im Rahmen des Studiengangs entsprechend berücksichtigt. Zu den Veröffentlichungen der einzelnen Lehrenden vgl. die Publikationen auf den jeweiligen MitarbeiterInnenseiten der FH Wedel.

Zudem werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse kontinuierlich durch die Lektüre einschlägiger Journals und die Teilnahme an einschlägigen Konferenzen reflektiert. Es besteht jeweils das Ziel, die über diese beiden Prozessschritte gewonnenen Erkenntnisse miteinander zu vereinen und entsprechend die Module stetig weiterzuentwickeln.

Der Studiengang soll regelmäßig auf Basis des aktuellen Diskurses auf Aktualität und Relevanz reflektiert und entsprechend angepasst sowie um (Forschungs-)Themen ergänzt werden.

Die Hochschule sieht keinen spezifischen Etat für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen vor. Die Teilnahme/Ausrichtung erfolgt nach Bedarf. Ergänzend erfolgt eine entsprechende situative Förderung durch den Wedeler Hochschulbund e.V.

Module aus Bachelorstudiengängen werden in Masterstudiengängen grundsätzlich nicht (doppelt) verwendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit dem Präsidenten und den Lehrenden konnten sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die ausgezeichnete Praxisorientierung in der Realität durchgängig gelebt wird. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden kontinuierlich beobachtet, in den Gremien diskutiert und inhaltlich und organisatorisch umgesetzt. Erforderliche Veränderungen werden zeitnah erörtert und in enger Abstimmung mit dem Kollegium durchgeführt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Absicht der Hochschule, einen Fachbeirat zu berufen, um auch externen Sachverstand institutionell einzubinden. Zudem wurde dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt, welche Anstrengungen die Hochschule zur (Weiter-) Entwicklung der digitalen Lehre unternommen hat und welche weiteren Investitionen – auch in die technische Infrastruktur – kurzfristig erfolgen sollen.

Auf der Basis enger Kontakte der Lehrenden zu einer Reihe von (namhaften) Unternehmen findet ein enger Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Praxis statt. Bachelor- und Masterarbeiten werden in Kooperation mit Unternehmen ebenso vergeben wie Praktikumsplätze. Diese engen Verknüpfungen der Lehrenden mit der Praxis ermöglichen die Aktualität und inhaltliche Anpassung der Inhalte. Die Hochschule legte auch überzeugend dar, dass eine Reihe von Lehrenden Forschungsaufträge aus der geberblichen Wirtschaft erhalten. Einige Studierende haben die Möglichkeit, in diesen Projekten mitzuarbeiten, alle Studierenden profitieren von den Ergebnissen dieser angewandten Forschung, die in Vorlesungen und Seminaren präsentiert werden. Die grundlegende strategische Ausrichtung der Hochschule liegt laut Hochschulleitung in den Schwerpunkten guter Lehre und ausgeprägter Berufsbefähigung. Das ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem ist ausführlich im Qualitätsmanagementleitfaden niedergelegt. Evaluierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in der Evaluationsordnung niedergelegt. Die Befragungen werden digital durchgeführt. Die Erhebung der Evaluierung und Präsentation der Ergebnisse erfolgt über ein persönliches Login auf einer internen Seite. Die Ergebnisse werden entsprechend der Fristen ein Jahr nach Erhebung gelöscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Wedel verfügt über ein umfangreiches Konzept zur Qualitätssicherung aus dem Jahr 2013, das neben dem Qualitätszirkel und Qualitätsteams auch Qualitätsfachgruppen und einen Evaluationsausschuss vorsieht. Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschulleitung, sie sei bereits damit beschäftigt, das QM grundlegend zu überarbeiten und zu straffen. Inzwischen habe die Hochschule einen Senat eingerichtet und in Zukunft werde das QM in einer Kommission „QM Lehre“ konzentriert. Zurzeit werden auch die QM-Dokumente überarbeitet und das Reporting verbessert.

Gemäß weiterhin unverändert geltender Evaluationsordnung werden Evaluationsmaßnahmen wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken planmäßig durchgeführt. Die genannten Maßnahmen sind zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme geeignet. Die Ergebnisse werden angemessen reflektiert und Auswirkungen mit den Studierenden besprochen und Änderungen erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das hochschulweite Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist ausführlich in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel dokumentiert.

Die Umsetzung des hochschulweiten Konzeptes zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel beschrieben. Studiengangsspezifische Besonderheiten existieren nicht.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung sind in § 11a Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es existiert ein hochschulweites Gleichstellungskonzept und die Förderung der Chancengleichheit ist hier verankert. Die Ausführungen dazu finden sich in der Gleichstellungssatzung der Fachhochschule Wedel. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit im ausreichenden Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule umgesetzt. Neben der Ermöglichung von Nachteilsausgleichen durch den entsprechenden Paragraphen in der Prüfungsverfahrensordnung wird auf den Webseiten der Hochschule über das psychologische Beratungsangebot des Studentenwerks Schleswig-Holstein informiert, an das sich Studierende der FH Wedel in Krisensituationen wenden können.

Die Gutachtergruppe möchte positiv hervorheben, dass die FH Wedel einen Vertrauensprofessor vorsieht, der Studierenden für die Klärung von Problemen und Konflikten zur Seite steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Im viersemestrigen Masterstudium ist ein verpflichtendes Auslandssemester an einer der Kooperationshochschulen der FH Wedel vorgesehen. Die an der Kooperationshochschule zu besuchenden Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten werden im Vorfeld zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung abgestimmt.

Ferner besteht die Möglichkeit, ein Double Degree zu erwerben. Diesbezüglich hat die FH Wedel im Jahr 2012 mit der langjährigen Partnerhochschule „Edinburgh Napier University“ aus Schottland eine Kooperation vereinbart, die einen solchen „Doppelabschluss“ ermöglicht.

In den Programmen der Partnerhochschulen und insbesondere im Double Degree-Programm mit der Edinburgh Napier University sind die Modulinhalte auf das Studiengangskonzept an der FH Wedel abgestimmt und vertiefen/erweitern das Curriculum insbesondere im Bereich Nachhaltigkeit. Hierdurch und über die Akkreditierung der Kooperationshochschule wird die Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzepts sichergestellt. Verantwortlich für Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzepts ist die Studiengangsleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Art und Umfang der Kooperationen sehr gut und nachvollziehbar beschrieben. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist durch die FH Wedel die Qualität und die Umsetzung der Kooperationen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Wedel verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Norbert Drees, Professor für Marketingmanagement und Kommunikation Fachhochschule Erfurt
- Prof. Dr. Michael Pulina (akademischer Leiter Institut für Entrepreneurship und Unternehmensmanagement – IfEU), Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

b) Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, Dipl.- Volkswirt

c) Vertreter der Studierenden

- Christopher Bohlens, Studierender im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (B.Sc.), Leuphana Universität Lüneburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	26.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)